

Werbeanlagen

Damit unsere Stadt nicht durch Werbeanlagen verunstaltet wird, sollten Sie folgende Empfehlungen beherzigen:

- keine die Architektur überdeckenden Werbeanlagen
- keine großflächige Werbung
- keine Prismenwender
- keine Brückenwerbung
- keine Häufung von Werbung

Besser Einzelbuchstaben, die sich in Farbe und Größe der Architektur unterordnen.

An Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, oder in deren Nähe ist die Werbung mit dem Konservator abzustimmen!

Konservator
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Telefon: 2 21–2 23 46

Bei Werbung an der Stätte der Leistung soll vor Antragstellung geprüft werden, ob der Betrieb bzw. das Gewerbe, für welches geworben werden soll, bauaufsichtlich genehmigt ist. Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Bauantrag?

Die Errichtung der nachfolgend genannten Werbeanlagen ist genehmigungsfrei, allerdings ist im Bereich eines Baudenkmals die Erlaubnis des Konservators einzuholen:

- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 qm.
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten, sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält, und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind.

Bauvorlagen?

An die Entwurfsverfasserin bzw. den Entwurfsverfasser werden in der Regel keine besonderen Anforderungen gestellt, d.h. Sie oder die ausführende Firma können die Bauvorlagen erstellen. Ihr Antrag kann nur in vollständigem Zustand bearbeitet werden. Achten Sie bitte darauf, dass folgende Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung vorliegen:

- Antragsformular ¹
- Baubeschreibungsformular ¹
- Lageplan (nicht älter als sechs Monate) mit Standortbestimmung
- Bauzeichnungen M 1 : 100
 - Ansichten, Grundrisse, Schnitte -
- farbiges Lichtbild bzw. Lichtbildmontage
- Angabe der Herstellungskosten

Bei Fragen zu laufenden Anträgen wenden Sie sich bitte an

das Geschäftszimmer des jeweiligen Abschnitts
im Bauaufsichtsamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Falls Sie vor der Antragstellung weitere allgemeine Informationen zum Ablauf eines Baugenehmigungsverfahrens benötigen, steht Ihnen selbstverständlich unsere Bürgerberatung Bauaufsicht zu den unten genannten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Telefon: 2 21-3 26 59.

Öffnungszeiten:

| | |
|------------------------|------------------|
| Montag und Donnerstag: | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag: | 8.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag: | 8.00 – 12.00 Uhr |

¹ Erhältlich beim Bauaufsichtsamt